

# BGer 8C 32/2020 vom 11. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_32\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_32_2020)

FR: TF 8C 32/2020 du 11 février 2020

IT: TF 8C 32/2020 del 11 febbraio 2020

## Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
11.02.2020 8C 32/2020 (8C\_32/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.02.2020 8C 32/2020 (8C\_32/2020) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 11.02.2020 8C 32/2020 (8C\_32/2020)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_32/2020 Urteil vom 11. Februar 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Stadt Uster, vertreten durch die Sozialbehörde, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2019 (VB.2019.00561). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 14. Januar 2020 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2019, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 15. Januar 2020 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass bei Beschwerden, die sich - wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2 S. 88, 135 V 94 E. 1 S. 95, je mit Hinweisen), dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid den von der Beschwerdeführerin geforderten Erlass der Rückerstattungsforderung für bezogene Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Fr. 20'131.40.- wegen fehlender grosser Härte verneinte, dass die Beschwerdeführerin keinerlei Verletzung verfassungsmässiger Rechte behauptet und auch nicht aufzeigt, inwiefern die Begründung der Vorinstanz oder der Entscheid selbst willkürlich oder sonstwie verfassungswidrig zustande gekommen sein soll; lediglich das bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgetragene zu wiederholen, reicht nicht aus, dass sie trotz entsprechender Aufforderung des Bundesgerichts vom 15. Januar 2020 innert der damals noch laufenden Beschwerdefrist keine verbesserte Beschwerde eingereicht hat, dass der Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im

vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Uster schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. Februar 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.